

## Satzung

### über die Aufstellung bzw. Änderung der örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Gestaltung von Dachgauben für die Geltungsbereiche der im Anhang aufgeführten Bebauungspläne

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim hat am 23. März 2004

aufgrund von § 74 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.08.1995 (GBI. S. 617) i.d.F. der letzten Änderung in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBI. 582, ber. 698), i.d.F. der letzten Änderung, die Satzung über die Aufstellung bzw. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zu den im Anhang aufgeführten Bebauungsplänen beschlossen.

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die im Anhang aufgeführten rechtskräftigen Bebauungspläne maßgebend.

Diese Satzung ersetzt die Festsetzungen hinsichtlich der Gestaltung der Dachgauben in allen in der Anlage aufgeführten Bebauungsplänen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erlassen und rechtskräftig wurden.

#### § 2

#### Inhalt der Satzung

1. An einem Wohngebäude dürfen auf jeder Dachseite Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel erstellt werden.
2. Die nach dem jeweiligen Bebauungsplan zulässige Zahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden.
3. Von den Giebelseiten ist ein Abstand von mindestens 1,25 m einzuhalten.
4. Jede Dachgaube, Zwerchhaus, Zwerchgiebel muss bis mindestens zwei Ziegelreihen unter der Oberkante First abgeschleppt werden.  
Unterhalb der Dachgauben müssen mindestens zwei Ziegelreihen durchlaufen.
5. Die Länge der Dachgauben darf auf jeder Dachseite nicht mehr als die Hälfte der Dachseite betragen.

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) und die Anlage der Bebauungspläne.

#### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Dettenheim, den 23. März 2004

*H. Hillenbrand*

Hillenbrand, Bürgermeister

